Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PQ260060-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Beschluss vom 3. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

sowie

B._____,
Verfahrensbeteiligte

betreffend **Beistandschaft**

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Dietikon vom 7. Mai 2026; VO.2026.2 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dietikon)

Erwägungen:

I.

1. Mit Entscheid vom 3. Februar 2026 verweigerte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon (KESB) die Validierung eines von der Stadt C._____ eingereichten Vorsorgeauftrags von B._____ (Verfahrensbeteiligte) vom 7. August 2020 und errichtete stattdessen eine Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB und ernannte einen Berufsbeistand mit den Aufgabenbereichen Gesundheit, Administratives und Finanzen (KESB act. 47).

2. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um den Lebenspartner von B._____ (vgl. BR act. 2/1 und act. 12 S. 4). Dieser erhob gegen den Entscheid der KESB eine Beschwerde, welche vom Bezirksrat Dietikon mit Urteil vom 7. Mai 2026 abgewiesen wurde (BR act. 9 = act. 12).

3. Gegen das Urteil des Bezirksrats vom 7. Mai 2026, welches ihm am 13. Mai 2026 zugestellt wurde (BR act. 10/1), erhob der damals noch nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Juni 2026 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer (act. 3).

4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (KESB act. 1-69; BR act. 1-10). Mit Eingabe vom 30. Juni 2026 zeigte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ die Übernahme der Vertretung des Beschwerdeführers an, stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einschliesslich seiner Bestellung als unentgeltlicher Rechtsvertreter und kündigte die Begründung dieses Antrags in den nächsten Tagen an, was allerdings nie erfolgte (act. 14). Die Einholung von Stellungnahmen erübrigt sich (§ 66 Abs. 1 EG KESR). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1. Gegen Entscheide des Bezirksrats als erste kantonale Beschwerdeinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden (Art. 450 ZGB i.V.m. § 64 EG KESR). Die Beschwerde ist innert

30 Tagen schriftlich und begründet zu erheben (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 450b Abs. 3 ZGB). Es können Rechtsverletzungen, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 450a ZGB). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und des EG KESR (Art. 450f ZGB). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten diejenigen des GOG und subsidiär kommt die ZPO sinngemäss zur Anwendung (§ 40 EG KESR). Der Untersuchungsgrundsatz i.S. von Art. 446 Abs. 1 ZGB gilt im Beschwerdeverfahren sinngemäss (Art. 446 ZGB i.V.m. § 65 EG KESR). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur die angefochtene Entscheidung sein. Neue Anträge sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO zulässig (§ 67 EG KESR).

2. Die Vorinstanz erwog, als eine der betroffenen Person nahestehende Person sei der Beschwerdeführer nach Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde legitimiert, obwohl er nicht am Verfahren der KESB beteiligt gewesen sei (act. 12 S. 3 E. 2.1). Der Beschwerdeführer leitet seine Beschwerdebefugnis daraus ab, dass er der betroffenen Person nahestehe (act. 3 S. 2). Als Prozessvoraussetzung ist die Beschwerdebefugnis von Amtes wegen zu prüfen.

3. Eine von der getroffenen Anordnung nicht direkt betroffene Drittperson wie der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde nur legitimiert, wenn sie der betroffenen Person nahesteht, dadurch geeignet erscheint, deren Interessen wahrzunehmen, und mit der Beschwerde auch tatsächlich die Interessen der betroffenen Person verfolgt. Nimmt die Drittperson hingegen eigene Interessen wahr, ist unerheblich, ob sie als nahestehende Person qualifizieren könnte. Ihre Beschwerdelegitimation richtet sich diesfalls nach den Voraussetzungen von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB (BSK ZGB I-Droese, Art. 450 N 35a m.H. auf BGer 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015, E. 2.5.1.1 m.H. auf BGE 137 III 67 E. 3.5).

4. Als Grund für den Verzicht auf die Validierung des Vorsorgeauftrags führte die KESB an, dass zwischen der von B._____ als Vorsorgebeauftragter eingesetzten D._____ und dem Lebenspartner von B._____, d.h. dem Beschwerdefüh-

rer, ein Konflikt bestehe. Dieser Konflikt stelle für B._____ eine starke Belastung dar und wirke sich unmittelbar auf ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden aus. Darüber hinaus führe diese Situation bei B._____ zu einem starken Loyalitätskonflikt, wodurch sie in ihrer Willensäusserung beeinträchtigt werde (KESB act. 47 S. 2; act. 12 S. 4).

Als Begründung für die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft erwähnten die Vorinstanzen, dass B._____ an einer mittelschweren Demenz und einer depressiven Verstimmung leide und in den Bereichen Administration und Finanzen nicht mehr urteilsfähig sei. Sie sei in medizinischen Belangen auf eine Einschätzung und ein Handeln der Fachpersonen angewiesen. In den Bereichen Administration und Finanzen sei sie aufgrund ihrer Demenzerkrankung nicht mehr in der Lage, sich um ihre Belange zu kümmern oder jemanden hierfür zu bevollmächtigen. Unterstützung habe sie bis anhin von D._____ erhalten. Aufgrund des erwähnten Konflikts zwischen dieser und ihrem Lebenspartner, dem Beschwerdeführer, sei es zur Entlastung von B._____ notwendig, dass eine unabhängige Drittperson die Interessenwahrung von B._____ übernehme (KESB act. 47 S. 2 f.; act. 12 S. 6 f.).

5. Vor Vorinstanz berief sich der Beschwerdeführer auf eine handschriftliche Generalvollmacht, welche ihm B._____ am 25. Dezember 2024 erteilt habe, und machte geltend, unter der Ägide von D._____ sei B._____ gegen ihren Willen grundlos aus ihrem intakten Umfeld herausgerissen und in die Pflegeabteilung umgesiedelt worden. Diese Vorkommnisse zielten darauf ab, ihre sehr innige und integre Beziehung zu sabotieren (BR act. 2/1).

In der Beschwerde an die Kammer macht der Beschwerdeführer geltend, B._____ lebe seit September 2020 in einem gemeinsamen Haushalt mit ihm. Im Mai 2025 sei sogar von Heirat die Rede gewesen, aber es sei bei der Vorstufe beim Zivilstandsamt geblieben. So habe es sich ergeben, dass sie ihm ihre administrativen Angelegenheiten zur Erledigung übergeben habe. Immer wenn er nicht dabei gewesen sei, habe ihr D._____ Dokumente zur spontanen Unterschrift vorgelegt. Ausserdem wendet er sich gegen Interventionen einer E._____ aus C._____, die auch in näherem Kontakt zu D._____ stehe. Auf eigene Initiative und ohne Konsultation mit ihm habe D._____ die Wohnung von B._____ auf Ende März 2025

gekündigt und das Inventar entsorgen lassen, was der Anlass für die Differenzen zwischen D._____ und ihm gewesen sei. Per Saldo stelle er fest, nach dem seit 1 ½ Jahren sinnlos andauernden Hickhack um Kompetenzen zum Nachteil von B._____ sei ihr wohlverdienter Lebensabend in sozialen Belangen gründlich "versaut" worden (act. 3 S. 2 f.).

Er beantragt, die von der KESB angestrebte Verlegung von B._____ von der F._____-strasse 1 zur G._____-strasse 2 in C._____ sei nicht zu bewilligen. Das Versagen von D._____ als "Amtsfunktionärin für B._____" sei zu untersuchen und es sei ein Bericht zu erstellen. Das anhaltende dubiose, konspirative und anhaltend lästig empfundene Verhalten von E._____ sei abzuklären und amtlich zu beschränken. Die aktuelle Patientenverfügung sei für ungültig zu erklären und eine neue zu erstellen, in der D._____ und E._____ nicht zu nennen seien. Das Engagement der KESB befürworte er unter der Voraussetzung, dass er "jeweils bei Entscheidungsfindungen verbrieft einbezogen werde" (act. 3 S. 5 f.).

6. In der Rechtsprechung der Kammer wurde stets festgehalten, dass eine verfahrensbeteilige Person (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB) oder nahestehende Person (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) *nicht* beschwerdelegitimiert ist, wenn sie eine Massnahme anficht, die gegen sie selbst - d.h. die verfahrensbeteiligte oder nahestehende Person - gerichtet ist (OGer ZH PQ180047 vom 5. September 2018 E. 2.3 m.w.H.).

Wie die Vorinstanzen festhielten, befindet sich der Beschwerdeführer in einem Konflikt mit anderen Personen im Umfeld von B._____, was ein Grund für die getroffenen Anordnungen war, die sich somit nicht zuletzt gegen ihn richten. Seine zitierten Ausführungen machen überdies deutlich, dass er mit der Beschwerde eigene Interessen verfolgt.

Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht auf seine Stellung als nahestehende Person berufen, wenn er sich gegen die mit der getroffenen Massnahme verbundene Einwirkung auf seine Beziehung zu B._____ zur Wehr setzt. Auch wenn B._____ davon mitbetroffen ist, sind ihre Interessen nicht gleichgerichtet, sondern

verfolgt er mit der Beschwerde eigene Interessen und fehlt ihm daher die nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB erforderliche Eignung zur Wahrung ihrer Interessen.

Sein eigenes Interesse an einer ungestörten Beziehung zu B._____ ist zwar ein tatsächliches, aber kein rechtlich geschütztes Interesse i.S. von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB, weshalb er auch aus dieser Bestimmung keine Beschwerdebefugnis ableiten kann. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

7. Auch wenn man die Beschwerdelegitimation bejahen würde, wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten, da sich die Anträge des Beschwerdeführers nicht auf den angefochtenen Entscheid beziehen. Soweit er sich gegen D._____ wendet, ist festzuhalten, dass die KESB deren Einsetzung als Vorsorgebeauftragte ablehnte und stattdessen einen Berufsbeistand einsetzte, was der Bezirksrat bestätigte. Dagegen bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Seine übrigen Anträge beziehen sich von vornherein auf keine der vorinstanzlichen Anordnungen, so dass im Beschwerdeverfahren für ihre Behandlung keine Zuständigkeit besteht und auch aus diesem Grund auf sie nicht einzutreten wäre.

III.

1. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als aussichtslos i.S. von Art. 117 lit. b ZPO. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass auf seine finanziellen Verhältnisse einzugehen ist.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen, die in Anwendung von § 12 i.V.m. § 5 Abs.1 GebV OG auf Fr. 800.00 festzusetzen sind.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer und an die Verfahrensbeteiligte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon, an den Beistand H._____, Berufsbeistandschaft Stadt C._____, sowie an den Bezirksrat Dietikon, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die beigezogenen Akten an den Bezirksrat zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
   Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am: